

3478/AB
vom 21.01.2026 zu 3989/J (XXVIII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-1.068.886

Wien, am 21. Jänner 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Agnes-Sirkka Prammer, Freundinnen und Freunde haben am 21. November 2025 unter der Nr. **3989/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Informationsfreiheitsgesetz - Zahlen und Anwendungsprobleme (BMI) gerichtet“.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 7:

- *Wie viele Informationsbegehren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (§ 7 IFG) sind in Ihrem Ressort seit dem 1. September 2025 eingegangen?*
- *Wie viele Informationsbegehren wurden beantwortet?*
- *Wird in Ihrem Ressort erfasst, bei wie vielen der eingelangten Informationsbegehren die begehrte(n) Information(en) vollumfänglich, teilweise oder gar nicht erteilt wurde(n)?*
 - a. *Wenn ja: Bitte um entsprechende Aufschlüsselung.*
 - b. *Wenn nein: Warum nicht?*
- *Wie viele (Eventual-)Anträge auf Erlassung eines Bescheids im Fall der Verweigerung der Auskunft wurden nach dem IFG gestellt (§ 11 IFG)?*
- *Wie viele Informationen von allgemeinem Interesse wurden von Ihrem Ressort seit Inkrafttreten des IFG proaktiv veröffentlicht?*

- Wie viele Informationsbegehren sind bei nachgeordneten bzw. aus gegliederten Dienststellen, bei den dem Anwendungsbereich des IFG unterliegenden Unternehmungen mit staatlicher Beteiligung, die von Ihrem Ressort verwaltet werden, sowie bei den der Aufsicht Ihres Ministeriums unterliegenden Selbstverwaltungskörpern eingegangen?
 - a. Wie definieren die etwaigen jeweiligen Selbstverwaltungskörper den zu Informationsbegehren berechtigten Kreis „ihrer Mitglieder“(Art. 22a Abs. 2 B-VG)?
- Wie viele der in Frage 6 genannten Informationsbegehren wurden beantwortet? Bitte wenn möglich um Aufschlüsselung nach den Kategorien vollumfängliche/teilweise/keine Informationerteilung.

Gemäß § 15 Informationsfreiheitsgesetz hat die Datenschutzbehörde die Verpflichtung die Anwendung des IFG begleitend zu evaluieren. Zu diesem Zweck werden aktuell umfangreiche Daten von den informationspflichtigen Stellen erhoben. Die statistische Erfassung und Aufbereitung des Innenministeriums für den angefragten Zeitraum 1. September 2025 bis 31. Dezember 2025 findet aktuell statt und wird fristgerecht bis 28. Februar 2026 an die Datenschutzbehörde übermittelt.

Auf Basis der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage wurden mit 21. November 2025 zukünftige statistische Daten betreffend Informationsbegehren und proaktive Veröffentlichung zum 31. Dezember 2025 abgefragt. Diese Daten konnten allerdings zum Zeitpunkt der Anfragestellung faktisch noch nicht vorliegen.

Zu den Fragen 8 und 9:

- In welcher Form können Informationsbegehren in Ihrem Ressort eingebracht werden?
- Werden in Ihrem Ressort nur (schriftliche) Anfragen mit expliziter Bezugnahme auf das Informationsfreiheitsgesetz als Informationsbegehren bearbeitet (also etwa nicht allgemeine telefonische Anfragen oder E-Mails an den Bürger:innenservice)?
 - a. Falls ja: Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Beantwortung der genannten sonstigen Anfragen?

Als Informationsbegehren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gelten sämtliche Informationsbegehren, die auf telefonischem, schriftlichem oder elektronischem Weg eingebracht werden. Deren Beantwortung erfolgt nach den Vorgaben des IFG.

Eine statistische Erfassung aller Informationsbegehren ist gesetzlich nicht vorgesehen. Im Wege des Bürgerservice langen jährlich viele Anfragen ein, die unverzüglich und

unbürokratisch, meist telefonisch, erledigt werden. Darüber werden keine Statistiken geführt.

Zu den Fragen 10 und 24:

- *Können schriftliche Informationsbegehren per E-Mail eingebracht werden?*
 - a. *Wenn nein: Warum nicht?*
 - b. *Wenn nein: Sehen Sie dadurch den gesetzlichen Auftrag erfüllt?*
 - c. *Wenn nein: Welche Bearbeitungsschritte (etwa formloser Hinweis auf zulässige Formen der Einbringung) werden gesetzt, wenn trotzdem Informationsbegehren per E-Mail einlangen?*
- *Falls in Ihrem Haus die Möglichkeit von Informationsbegehren per elektronischem Formular inklusive verpflichtender Captcha-Eingabe, die von Screenreadern nicht gelesen werden können, besteht: Wie stellen Sie trotzdem sicher, dass auch Personen, die blind und gehörlos sind, Informationsbegehren an Ihr Ressort stellen können?*

Informationsbegehren können im Bundesministerium für Inneres per E-Mail eingebracht werden; eine Einschränkung auf ein elektronisches Formular besteht nicht.

Zur Frage 11:

- *Werden in Ihrem Ressort Presseanfragen, die per E-Mail einlangen und sich auf den Zugang zu konkreten Informationen beziehen, beantwortet?*
 - a. *Wenn nein: Wie wird die Ablehnung begründet?*

Ja.

Zur Frage 12:

- *Gibt es auf der Website Ihres Ressorts eine leicht auffindbare Information für Bürger:innen, wie Informationsbegehren an Ihr Ressort gestellt werden können (insbesondere zu Übermittlungswegen, Kontaktadressen etc.)? Bitte um Angabe der jeweiligen Links.*
 - a. *Wenn nein: Warum nicht?*

Da im Bundesministerium für Inneres Informationsbegehren ohne Einschränkungen eingebracht werden können, besteht keine Notwendigkeit, besondere Übermittlungswege für Informationsbegehren nach dem IFG abzubilden.

Zur Frage 13:

- Welche Leitlinien bzw. Richtlinien für die Behandlung von Informationsbegehren gibt es in Ihrem Haus?

Es gibt einen Grundsatzerlass und E-Learning-Module für alle Bediensteten des Ressorts.

Zur Frage 14:

- Welche internen Vorgaben gibt es in Ihrem Haus, Bürger:innen bei Informationsbegehren die Glaubhaftmachung ihrer Identität vorzuschreiben?

Eine Glaubhaftmachung der Identität des Antragstellers in geeigneter Form ist gemäß § 13 Abs. 4 IFG nur bei privaten Informationspflichtigen vorgesehen.

Zur Frage 15:

- Welche Leitlinien und Anweisungen gibt es in Ihrem Ressort bezüglich interner Fristen bei der Behandlung von Informationsbegehren (Erstellung von Erledigungsentwürfen, Vorlage an genehmigende Stellen etc.)?
 - a. Ist dadurch gesichert, dass die Information „ohne unnötigen Aufschub“ (§ 8 Abs. 1 IFG), nicht jedenfalls unter Ausnutzung der vierwöchigen Maximalfrist, gewährt wird?

Die Vorgaben des § 8 IFG sind einzuhalten.

Zu den Fragen 16 und 17:

- Welche Organisationseinheiten in Ihrem Haus sind mit der Beantwortung von Informationsbegehren befasst?
- Welche Organisationseinheiten in Ihrem Haus sind mit der proaktiven Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse auf data.gv.at befasst?

Informationsbegehren werden zentral durch eine Organisationseinheit koordiniert, diese unterstützt die zur Beantwortung bzw. zur proaktiven Veröffentlichung jeweils zuständigen Fachabteilungen. Darüber hinaus ist in allen Sektionen zumindest ein IFG-Koordinator bzw. eine IFG-Koordinatorin beratend tätig.

Zur Frage 18:

- Erhalten Bürger:innen bei elektronischen Informationsbegehren Bestätigungen über den Eingang des Begehrens inklusive Angabe des Datums?
 - a. Wenn ja: Wie erfolgt die Bestätigung?

b. Wenn nein: Warum nicht?

Für Schreiben an bestimmte E-Mail-Adressen im Bundesministerium für Inneres (zB Einlaufstelle) ist als Serviceleistung eine sofortige automatisierte Bestätigung vorgesehen.

Zur Frage 19:

- *Erhalten Informationswerber:innen im Falle der Nichterteilung der begehrten Information bereits in der Erstantwort (ohne Bescheid) eine erste inhaltliche Begründung (etwa eine erste Information über die Gründe für die Ablehnung bzw. die Angabe der überwiegenden Geheimhaltungsgründe und eine erste Information über die getroffenen Abwägungen)? Oder erfolgt eine derartige Begründung ausschließlich im Falle der Erledigung per Bescheid?*

Diese Frage wird unter Einhaltung von § 8 Abs. 1 zweiter Satz IFG je nach Lage des Falles von der zuständigen Organisationseinheit beurteilt.

Zur Frage 20:

- *Wie werden behördenintern die getroffenen Abwägungen über die Nichterteilung von Informationen bei Informationsbegehren aktenmäßig dokumentiert (insb. auch im Fall von Nichterteilung der Information ohne Ausstellung eines Bescheids)?*

Die Dokumentation von Geschäftsfällen erfolgt im elektronischen Aktensystem.

Zur Frage 21:

- *Welche Daten stellen Sie der Datenschutzbehörde (DSB) zum Zwecke der begleitenden Evaluierung des IFG (§ 15 Abs. 2 IFG) zur Verfügung?*

Es werden jene Daten zur Verfügung gestellt, die von der Datenschutzbehörde angefragt und seitens des Bundesministeriums für Inneres statistisch erfasst wurden.

Zu den Fragen 22 und 23:

- *Ist bekannt, wie viele der eingelangten Informationsbegehren bzw. Beantwortungen inhaltlich ident waren?*
 - a. *Führt das vielfache Einlagen (sic) identer Informationsbegehren dazu, dass die Antworten veröffentlicht werden bzw. dazu, dass geprüft wird, ob es sich um eine Information von allgemeinem Interesse handelt?*
- *Werden Informationsbegehren bzw. deren Beantwortungen dahingehend geprüft, ob es sich um Informationen von allgemeinem Interesse handelt?*

- a. *Wenn ja: Wie oft wurden solche Prüfungen durchgeführt?*
- b. *Wenn ja: Wie viele derartige Überprüfungsprozesse sind noch offen?*
- c. *Wenn nein: Warum nicht?*

Ja, es ist bekannt, wie viele Informationsbegehren bzw. Beantwortungen ident waren. Informationen, die ab dem 1. September 2025 entstanden sind, werden jedenfalls nach den Vorschriften des IFG geprüft und gegebenenfalls proaktiv veröffentlicht.

Gerhard Karner

